Landkreisepisoden – was bisher geschah

Episode 3 – Lustbarkeitssteuern in Auligk

Bereits im Jahr 1884 lies es sich die Königliche Amtshauptmannschaft Borna nicht nehmen, *die Lustbarkeit eines Tanzvergnügungs* offiziell zu genehmigen (oder auch zu versagen). Die entsprechenden Entscheidungen nahmen Bezug auf das Tanzregulativ vom 1. August 1877, welches *bei Nichtbeachtung Strafen von bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen* vorsah.

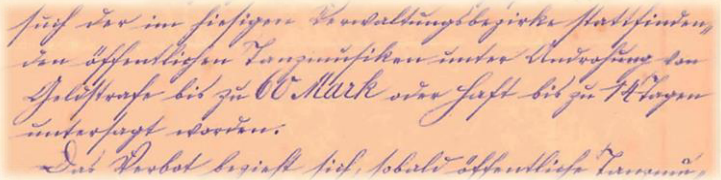

Es waren auch die Tage für *Tanz-Lustbarkeiten* geregelt, welche grundsätzlich auf den ersten und dritten Sonntag des jeweiligen Monats fielen sowie welche Arten der Belustigungen, u.a. Masken-, Kostüm- oder Kappenbälle, überhaupt erlaubt waren.

Übermäßige Ausschweifungen bei Bockbierfesten wurden nicht gern gesehen. Mittels Verfügung wurden die *Gemeinden mit Schankstätten* angewiesen, diese *Unzuträglichkeiten* streng zu überwachen und zu verhindern (Jahr 1906).

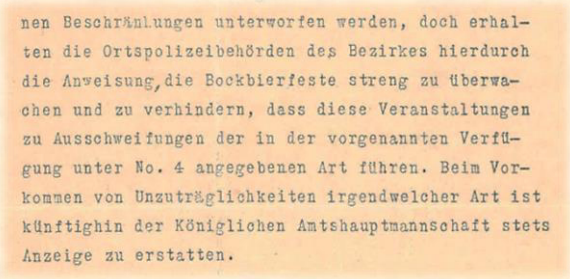

nen Beschränkungen unterworfen werden, doch erhalten die Ortspolizeibehörden des Bezirkes hierdurch die Anweisung, die Bockbierfeste streng zu überwachen und zu verhindern, dass diese Veranstaltungen zu Ausschweifungen der in der vorgenannten Verfügung unter No. 4 angegebenen Art führen. Beim Vorkommen von Unzuträglichkeiten irgendwelcher Art ist künftighin der Königlichen Amtshauptmannschaft stets Anzeige zu erstatten.

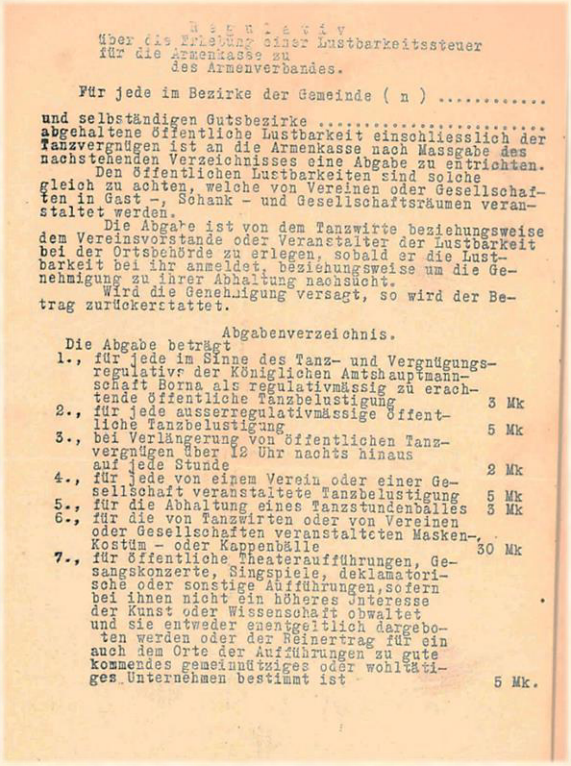

Regulativ
über die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer
für die Armenkasse zu
des Armenverbandes.

Für jede im Bezirke der Gemeinde (n) .....
und selbständigen Gutsbezirke .....
abgehaltene öffentliche Lustbarkeit einschliesslich der Tanzvergnügen ist an die Armenkasse nach Massgabe des nachstehenden Verzeichnisses eine Abgabe zu entrichten.

Den öffentlichen Lustbarkeiten sind solche gleich zu achten, welche von Vereinen oder Gesellschaften in Gast –, Schank – und Gesellschaftsräumen veranstaltet werden.

Die Abgabe ist von dem Tanzwirte beziehungsweise dem Vereinsvorstande oder Veranstalter der Lustbarkeit bei der Ortsbehörde zu erlegen, sobald er die Lustbarkeit bei ihr anmeldet, beziehungsweise um die Genehmigung zu ihrer Abhaltung nachsucht.

Wird die Genehmigung versagt, so wird der Betrag zurückerstattet.

Abgabenverzeichnis.

Die Abgabe beträgt
1., für jede im Sinne des Tanz- und Vergnügungsregulativs der Königlichen Amtshauptmannschaft Borna als regulativmässig zu erachtende öffentliche Tanzbelustigung 3 Mk
2., für jede ausserregulativmässige öffentliche Tanzbelustigung 5 Mk
3., bei Verlängerung von öffentlichen Tanzvergnügen über 12 Uhr nachts hinaus auf jede Stunde 2 Mk
4., für jede von einem Verein oder einer Gesellschaft veranstaltete Tanzbelustigung 5 Mk
5., für die Abhaltung eines Tanzstundenballes 3 Mk
6., für die von Tanzwirten oder von Vereinen oder Gesellschaften veranstalteten Masken–, Kostüm – oder Kappenbälle 30 Mk
7., für öffentliche Theateraufführungen, Gesangskonzerte, Singspiele, deklamatorische oder sonstige Aufführungen, sofern bei ihnen nicht ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet und sie entweder ganz entgeltlich dargeboten werden oder der Reinertrag für ein auch dem Orte der Aufführungen zu gute kommendes gemeinnütziges oder wohltätiges Unternehmen bestimmt ist 5 Mk.

Wie in der Überschrift benannt, gab es ein Abgabenverzeichnis, welches die *Lustbarkeitssteuern* regelte. So wurde dem Gemeindevorstand zu Auligk am 14. Oktober 1907 das aktuelle *Regulativ über die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer* freigegeben (Schreiben der Königlichen Amtshauptmannschaft).

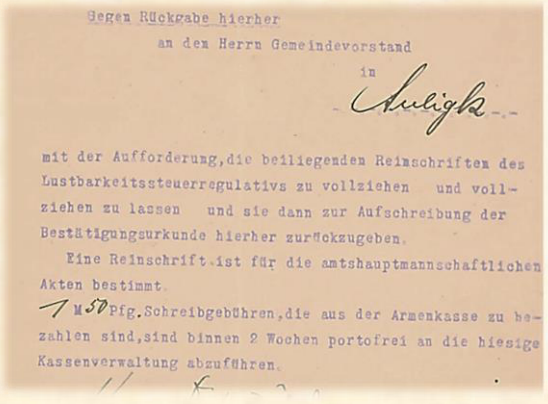

Gegen Rückgabe hierher
an den Herrn Gemeindevorstand
in
Auligk

mit der Aufforderung, die beiliegenden Reinschriften des Lustbarkeitssteuerregulativs zu vollziehen und vollziehen zu lassen und sie dann zur Aufschreibung der Bestätigungsurkunde hierher zurückzugeben.

Eine Reinschrift ist für die amtshauptmannschaftlichen Akten bestimmt.

1 M 50 Pfg. Schreibgebühren, die aus der Armenkasse zu bezahlen sind, sind binnen 2 Wochen portofrei an die hiesige Kassenverwaltung abzuführen.

Alle mit den Lustbarkeitssteuern erhobenen Abgaben, kamen der örtlichen Armenkasse zu Gute. Da bekommt man doch gern Lust auf ein Tänzchen.

Bildnachweise: Auszüge aus dem Gemeindebestand „Auligk“ – Kreisarchiv des Landkreises Leipzig und KI-generiertes Bild einer Tanzveranstaltung um 1900

Impressum: Landratsamt Landkreis Leipzig I Stauffenbergstraße 4 I 04552 Borna I Mail: info@lk-l.de I Tel: +49(0)3433 241-0 I Fax: +49(0)3433 241-1111 07/2026